

Finanzamt Pirna
Steuernummer/Geschäftszeichen 210 / 161 / 09808

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt Frau Viehrig	Zimmer 211
Telefon 03501 551	Durchwahl 329

Finanzamt Pirna
Postfach 100143 | 01781 Pirna

Ges. bürgerlichen Rechts
Preißler & Schmidt
P&S Tortechnik Dresden
Bahnhofstr. 48
01847 Lohmen

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass die

GbR Preißler & Schmidt
P&S Tortechnik Dresden
Bahnhofstr. 48
01847 Lohmen

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 210 / 161 / 09808
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

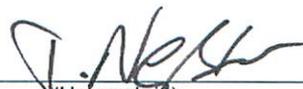
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 24. Oktober 2017

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

24. Oktober 2014
(Datum)





(Unterschrift)
(Tom Neßler, Sachbearbeiter)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.